

Grundsätzliche Nachweispflicht bei einer Inzidenz zwischen 50-100:

Alle Personen (auch Aufsichtspersonen die nicht mitspielen) brauchen:

- ➔ Ein offizielles Corona Testzertifikat welches nicht älter ist als 24h + Ausweisdokument am Tag des Besuchs

Wir akzeptieren keine Selbsttests und bieten diese vor Ort auch nicht an!

AUSNAHMEN:

Vollständig geimpfte Personen:

Wer vollständig geimpft ist, kann dies mit dem Impfpass belegen, in dem die Impfungen eingetragen sind. Wer seinen Impfpass verloren hat, bekommt beim Impftermin eine Impfersatzbescheinigung, die ebenfalls als Nachweis dient.

- ➔ Nachweis mit Impfpass:
 - Datum der letzten Impfung + 14 Tage, dann alles OK.
 - Datum der letzten Impfung < 14 Tage, dann zusätzlich Corona Testzertifikat, nicht älter als 24h

Vollständig genesene Personen:

- ➔ Nachweis über Genesung (PCR TEST) und Nachweis über Impfung erforderlich.
 - PCR TEST über Corona Erkrankung muss im Zeitraum von mindestens 28 Tagen – 6 Monaten zurückliegen, dann alles OK
 - PCR Testergebnis liegt länger als 6 Monate zurück, dann zusätzlich Nachweis
 - über letzte Impfung (auch einmalige Impfung möglich) + 14 Tage, dann alles OK.
 - Liegt die letzte Impfung < 14 Tage zurück, dann zusätzlich Corona Testzertifikat, nicht älter als 24h

Erläuterungen:

Als genesen gilt, wer vor mindestens 28 Tagen und höchstens einem halben Jahr positiv auf das Coronavirus getestet wurde und das nachweisen kann. Als geimpft gilt, bei wem seit der abschließenden Impfung mehr als 14 Tage vergangen sind. Die abschließende Impfung ist in der Regel die Gabe der zweiten Dosis; allerdings kann es sein, dass bei ehemaligen Covid-19-Patienten, die vor mehr als sechs Monaten Corona hatten, vom Arzt eine einzelne Dosis für die Immunisierung als ausreichend erachtet wird. Diese Menschen gelten auch nach der ersten Spritze als vollständig geimpft.

Als Nachweis einer überstandenen Corona-Infektion gilt laut bayerischem Gesundheitsministerium ein positiver PCR-Test mit dem entsprechenden Datum, das mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegen muss. Hilfsweise kann man auch die Bescheinigung über die Anordnung der Isolation vorlegen.

Als genesen gilt jeder, der vor mindestens 28 Tagen und höchstens sechs Monaten erkrankte und dies mit einem positiven PCR-Test belegen kann. Konkret bedeutet das: Wer beispielsweise während der ersten Pandemiewelle im März 2020 erkrankt ist, braucht jetzt eine einmalige Impfdosis, um als

geimpft zu gelten und von den Erleichterungen zu profitieren. Wer hingegen im März 2021 positiv getestet wurde, der gilt bis September, also für sechs Monate, als genesen.